



Förderprogramm „Sozialer Zusammenhalt“: Verbindliche Grundsätze für die Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds

(Stand: Februar 2026)

Ziele des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds soll zur Verbesserung der Lebensqualität der Bewohner*innen im Stadtteil Richtsberg bzw. im Fördergebiet des Programms „Sozialer Zusammenhalt“, zur Stärkung nachbarschaftlicher Kontakte und zur Förderung bürgerchaftlichen Engagements im Stadtteil beitragen.

Hierunter zählen insbesondere:

- die Förderung der Vernetzung und Kooperation von Gruppen und Vereinen,
- die Aktivierung der Mitwirkungsbereitschaft der Bewohnerschaft,
- imagebildende Maßnahmen für den Stadtteil.

Es sollte je antragstellender Person nur ein Projektantrag innerhalb der aktuellen Laufzeit des Verfügungsfonds gestellt werden, um den Anspruch an Vielfalt in den Projekten zu gewährleisten.

Verwendungszweck

Es werden Einzelprojekte gefördert, die dem Fördergebiet zu Gute kommen und zur Erreichung der im Integrierten Stadtteilentwicklungskonzept (ISEK) festgelegten Ziele beitragen.

Die Projektanträge sollen neben den allgemeinen Zielen des Verfügungsfonds insbesondere auf folgende Merkmale/Kriterien überprüft werden:

- Förderung der Eigenverantwortlichkeit und Anleitung zur Selbsthilfe,
- Verbesserung des Wohnumfeldes,

- Projekte zur Imageförderung des Stadtteils,
- Entstehung neuer Formen der Kooperation/Vernetzung unterschiedlicher Aktivitäten und Akteur*innen,
- Förderung des Zusammenlebens der Kulturen und Nachbarschaften,
- längerfristige Wirkung/Nachhaltigkeit.

Antragsverfahren

Der Projektantrag ist schriftlich beim Quartiermanagement einzureichen. Ein gewähltes Gremium aus Bewohner*innen entscheidet über die eingereichten Anträge.

Das Antragsformular kann beim Quartiersmanagement oder den städtischen Koordinationsstellen „Sozialer Zusammenhalt“ (Stadtplanung und Jugendamt) angefordert werden. Der Projektantrag soll insbesondere folgende Angaben beinhalten:

- (1) Beschreibung des Projekts (Art, Umfang, Nutzen für den Stadtteil)
- (2) Zeitplan der Umsetzung
- (3) Finanzierungsplan
 - a) Gesamtkosten (detaillierte Kostenaufstellung)
 - b) Eigenleistung
 - c) Evtl. weitere oder eingeworbene Drittmittel

Die Projektanträge sollen frühzeitig (mindestens ca. drei Wochen) vor Beginn des Projekts gestellt werden. Die Anträge werden nach der Reihenfolge des Eingangs behandelt.

Die Kosten für ein Projekt sollen nach Abschluss eines Projekts direkt abgerechnet werden, spätestens jedoch bis zum 15.11. des laufenden Jahres. Die Einreichung der abgerechneten Kosten erfolgt (gesammelt) über das Quartiersmanagement an die Stadt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds besteht nicht.

Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind:

- Notwendige Ausgaben für die Herrichtung von Räumlichkeiten (keine Handwerkerkosten)
- Anteilige Sach- und Betriebskosten, Mieten, Versicherungen, Telefon und Fahrtkosten
- Evtl. Aufwandsentschädigungen und Honorare (wenn diese nicht durch Eigenleistung erbracht werden können und keine festen Stellen ersetzen sowie für die Umsetzung des Projekts zwingend erforderlich sind; keine Finanzierung von Betreuungsaufgaben)

Gefördert werden können u.a. insbesondere Ausgaben für:

- Maßnahmen zur Unterstützung von Gruppenaktivitäten (Sachkosten),
- kulturelle Veranstaltungen,
- Projekte zur Stärkung der Nachbarschaften und des kulturellen Zusammenlebens,
- Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Flyer, Plakate, Broschüren, Ausstellungen,
- die Organisation von Veranstaltungen, z.B. Bürgerversammlungen, Stadtteilstefte, Workshops,
- die Vorbereitung der Maßnahmen,
- die Verbesserung der verkehrlichen Erschließung,
- die Herstellung und Gestaltung von Freiflächen,
- Biodiversität an Bauwerken.

Nicht förderfähig sind:

- Einzelprojekte städtischer Einrichtungen oder überwiegend von der Stadt finanzierte Träger,
- Kosten, die regelhaft durch andere Stellen übernommen werden oder für die andere Fördertöpfe vorhanden sind,
- die Refinanzierung von Kosten bereits begonnener oder abgeschlossener Einzelprojekte.

Höhe der Förderung

Die Höhe des Verfügungsfonds ist auf max. 25.000,- € pro Kalenderjahr begrenzt.

Der Förderhöchstbetrag für ein Einzelprojekt liegt in der Regel bei max. 1.000,- €.

Förderentscheidung

Die Projektanträge werden in einem für den Verfügungsfonds zuständigen Gremium aus Akteur*innen bzw. Bürger*innen beraten. Das Gremium setzt sich aus mindestens fünf Personen zusammen, dadurch wird die Beschlussfähigkeit gesichert. Das eingesetzte Gremium beschließt mit einfacher Mehrheit über die Gewährung der Mittel des Verfügungsfonds.

Bewilligung

Nach Bewilligung durch das Gremium wird ein Förderbescheid durch die Universitätsstadt Marburg über die förderfähigen Kosten, den Zeitraum und die Bedingungen, an die das Projekt geknüpft ist, ausgestellt.

Abrechnung

Für jedes Einzelprojekt ist eine Abrechnung vorzulegen. Für den Ausgabennachweis sind Originalbelege (Rechnungen, Quittungen) vorzulegen. Die im Rahmen des Projekts angefallenen Kosten werden über die Stadt an den Antragstellenden erstattet. Die untenstehende Rechnungsadresse kann für diesen Zweck entweder direkt bei der Firma / Händler / Verkäufer angegeben werden, sodass die Rechnung direkt von der Stadt beglichen wird, oder es kann im Nachgang zum Kauf ein Antrag auf Erstattung / eine Abrechnung an genannte Adresse gestellt werden:

Magistrat der Universitätsstadt Marburg
FD 61 – Stadtplanung und Denkmalschutz
z.Hd. von Carlo Pabst bzw. Cora Pfleger
Barfüßerstr. 11
35037 Marburg

Dokumentation

Der Projektträger ist außerdem dazu verpflichtet, eine kurze Projektdokumentation zu erstellen. Diese Dokumentation soll, ggf. mit Hilfe eines Vordruckes, das Projekt (Was, Wie, Wo, Wer), den Erfolg und die Kosten darstellen und mit 1 bis 2 Fotos ergänzt werden.

